

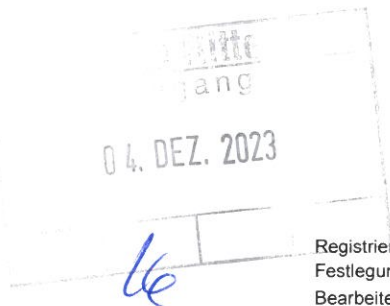


**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**

Geschäftsstelle Bremerhaven

ArL Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Gemeinde Ritterhude  
Riesstr. 40  
27721 Ritterhude - Ritterhude



Registrier-Nr.: 276033560089915  
Festlegungs-Nr.: 30183/03  
Bearbeitet von: Novakovskij, Jennifer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
3.1-60150/5  
LEADER Kultur-OHZ 10

Durchwahl: +49 471 483439-47 Bremerhaven,  
Telefax: 0471 483439-70 28.11.2023  
E-Mail: Jennifer.Novakovskij@arl-ig.niedersachsen.de

## Bewilligungsbescheid

**Zuwendungen für die Förderung eines Vorhabens in der Maßnahme LEADER nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER“**

**Bezug:** Förderantrag vom 12.09.2023  
eingegangen am: 05.10.2023

Kurzbezeichnung des Vorhabens: **Gemeindeübergreifendes Photovoltaik-Freiflächenkonzept für Hambergen, Osterholz-Scharmbeck, Schwanewede und Ritterhude**

**Anlagen:**

1. ANBest-ELER KLARA
2. Zuwendungsberechnung
3. Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis – auf Anfrage
4. Anlage zum Verwendungsnachweis „Liste der Einnahmen und Ausgaben“ – auf Anfrage
5. Auskunft zum Angebotsvergleich – auf Anfrage
6. Informationsblatt zu Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

### 1 Bewilligung

auf Ihren oben genannten Förderantrag bewillige ich Ihnen

für den Bewilligungszeitraum vom 28.11.2023 bis 31.05.2024

vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung in Höhe von maximal

**Dienststelle**  
Geschäftsstelle Bremerhaven  
Borriesstr. 46  
27570 Bremerhaven

**Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**  
0471 483439-20  
**Telefax**  
0471 483439-70

**E-Mail**  
poststelle@arl-ig.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.arl-ig.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
BIC NOLADE2HXXX  
IBAN DE75 2505 0000 1900 1542 48

22.651,65 €

(in Worten: ZweiundzwanzigTausendSechshunderteinundfünfzig Komma Sechs Fünf EURO).

Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 01.03.2023 (Nds. MBl. Nr. 10/2023 S. 236)
- des Nds. ELER-Fördergesetzes (NEFG)
- der VV zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO)
- De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO): Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABl. EU Nr. L 187 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14.06.2017 (ABl. Nr. L 156, S. 1).

Das Vorverfahren wird angeordnet.

## 2 Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und wird ausschließlich für das beantragte Vorhaben auf Grundlage Ihres eingereichten Finanzierungsplans zur Durchführung des folgenden Vorhabens gewährt:

**Riesstr. 40, 27721 Ritterhude**

**LEADER KLARA**

**Gemeindeübergreifendes Photovoltaik-Freiflächenkonzept für Hambergen, Osterholz-Scharmbeck, Schwanewede und Ritterhude**

Die endgültige Höhe der Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Auszahlungsantrages mit Verwendungsnachweis festgelegt.

## 3 Finanzierung

### 3.1 Finanzierungsart, Zuwendungsart und -form

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in der Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von 75,00 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.

### 3.2 Mittelgeber

EU

Die Zuwendung wird gewährt aus Mitteln der Europäischen Union aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

### 3.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist förderfähig und in den förderfähigen Ausgaben enthalten.

### 3.4 Finanzierungsplan

#### 3.4.1 Ausgaben

Auf Grundlage der von Ihnen eingereichten Ausgabenpläne und der übrigen Antragsunterlagen wurden die zu bewilligten Mittel bestimmt.

Eine Saldierung der Ausgabenansätze ist zulässig.

Förderfähige Gesamtausgaben	→	<b>30.202,20 €</b>
Bemessungsgrundlage der Zuwendung	→	<b>30.202,20 €</b>

Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung errechnet sich aus den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich ggf. derjenigen im Finanzierungsplan enthaltenen Drittmittel, die nicht zur Kofinanzierung herangezogen werden.

Die förderfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt: siehe anliegende Zuwendungsberechnung Einzelansätze werden nicht festgesetzt.

#### 3.4.2 Einnahmen

Folgender Einnahmenplan (Finanzierung) ist verbindlich:	EURO
Barer Eigenanteil der/des Begünstigten	7.550,55
Unbare Eigenleistungen	
Anderweitige öffentliche Förderung	
Beantragte nicht rückzahlbare Landesmittel	
Leistungen Dritter	
Beantragte nicht rückzahlbare Zuwendung	22.651,65
<b>Summe:</b>	<b>30.202,20</b>

Soweit nicht im Antrag anderslautend angegeben, wurde bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zuwendung entsprechend des in den Antragsunterlagen dargestellten Umfangs von einer Vergabe an eine Unternehmerin/einen Unternehmer ausgegangen. Sollten davon abweichend Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden, behalte ich mir vor, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen, die Bemessungsgrundlage der Zuwendung neu zu ermitteln und den Zuwendungsbetrag anteilig zu kürzen.

Die Zuwendung wird Ihnen unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Unterlagen und Belege gewährt. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Es sind nur die Ausgaben förderfähig, die unmittelbar zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

### 4 Bewilligungszeitraum

Im oben genannten Bewilligungszeitraum muss der Zuwendungszweck erreicht, das Vorhaben tatsächlich fertiggestellt und bezahlt worden sein.

Ausgaben sind erst ab Beginn des Bewilligungszeitraumes förderfähig.

Ausgenommen sind Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1-6, Beratungsgebühren oder Gebühren im Zusammenhang mit Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirt-

schaftlicher Tragfähigkeit sowie Durchführbarkeitsstudien. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen die Ausgaben für Planung, Bodenuntersuchung, Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und Grunderwerb bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraumes förderfähig sind. Vorzeitiger Grunderwerb ist jedoch dann unzulässig, wenn der Grunderwerb selbst Zuwendungszweck ist

## 5 Auszahlung

**Termine** (im Fall von Einmalzahlung)

Die Auszahlung der gesamten Zuwendung ist im Jahr 2024 vorgesehen. Der vollständige Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis ist bis zum 31.05.2024 einzureichen.

Das Vorhaben ist zeitlich so durchzuführen, dass ein vollständiger Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis bis zum vorgenannten Termin rechtzeitig gestellt werden kann.

Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden.

Dem Auszahlungsantrag sind beizufügen:

- Verwendungsnachweis
- Belegübersicht
- Rechnungen in Kopie und qualifizierte Zahlungsnachweise [Verweis auf Fundstelle unter Nebenbestimmungen]

Besonderheiten:

- Elektronisch ausgestellte Rechnungen sind als Ausdruck einzureichen
- Eingescannte Rechnungen dürfen nicht vernichtet werden
- ggf. Unterlagen zur Auftragsvergabe/Drei-Angebots-Regel [Verweis auf Fundstelle unter Nebenbestimmungen]

## 6 Vorverfahren

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden.

Das Vorverfahren kann gemäß § 80 Absatz 3 Nr. 2 NJG für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erlassen wurden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells im Sinne des § 80 Absatz 3 NJG soll der/dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des ELER sind grundsätzlich geeignet zur Durchführung eines Vorverfahrens. Denn im Rahmen eines Vorverfahrens kann vor Erhebung einer Klage zeitnah mit der/dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt werden und so ein langjähriger Rechtsstreit verhindert werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

## 7 Nebenbestimmungen

### 7.1 Allgemeiner Nebenbestimmungen

#### 1. ANBest-ELER KLARA

Die beigefügten "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach dem Förderkonzept Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt und Regionaler Akteur:innen (ANBest-ELER KLARA)" werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

#### 2. Auflagenvorbehalt / Änderungsvorbehalt

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG).

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass mit dem Auszahlungsantrag die entsprechenden qualifizierten Zahlungsnachweise vorgelegt werden.

### 3. Qualifizierte und unqualifizierte Zahlungsnachweise

Qualifizierte Zahlungsnachweise sind:

#### **A) bei Überweisungen/Abbuchungen/Sammelanweisungen:**

vorzugsweise Kontoauszüge in der Form:

A.1. Kopien oder als Ausdrucke elektronisch erstellter Kontoauszüge (z. B. in Form einer PDF-Datei), die das Buchungs- bzw. Wertstellungsdatum erkennen lassen müssen

A.2. Bestätigungen der Bank oder der Landeshauptkasse (LHK) über die erfolgten Buchungen unter Angabe des Buchungs-/Wertstellungsdatums

(Bestätigungen der LHK sind Bestätigungen der Bank gleichgestellt, wenn Landesbehörden Zahlungen über die LHK abwickeln)

A.3. Auszüge aus einem Titelnachweis, sofern daraus die IST-Buchung ersichtlich ist, oder ein vergleichbarer Nachweis, wenn es sich um öffentliche oder private Begünstigte handelt, die über öffentliche Stellen Zahlungen tätigen.

A.4. Bei Sammelanweisungen ist wichtig, dass aus einer Einzelaufstellung ersichtlich ist, dass der in die Abrechnung eingestellte Betrag im Rahmen der Sammelanweisung mit überwiesen wurde. Die nachfolgenden vier Belegarten erfüllen in der kumulativen Gesamtbetrachtung den Prüfpfad als "vergleichbarer Nachweis" - sofern im Einzelfall vom Inhalt und/oder der Bezeichnung her andere Belege verwendet werden, ist zu prüfen, ob der Prüfpfad mit diesen abweichenden Belegen vergleichbar gegeben ist:

A.4.1 "Ausgabe Buchungsbeleg" als Nachweis der einzelnen Auszahlungsanordnung mit Kreditorennummer und

A.4.2 "Kontoauszug Kreditor" aus dem die Rechnungs- und Zahlungsdaten ersichtlich sind und

A.4.3 "(Datenträger-)Begleitzettel", aus dem Dateiname, Anzahl, Sätze und Sammelauszahlungsbetrag ersichtlich sind und

A.4.4 "Detailansicht Kontoumsätze" von der ausführenden Bank nach erfolgter Auszahlung, aus der das Auszahlungsdatum mit Gesamtbetrag und die Anzahl der Kontoumsätze ersichtlich sind, über die eine Rückverfolgung zum Einzelbeleg (= "Ausgabe Buchungsbeleg") hin möglich ist.

A.5 bei Personalausgaben per Sammelüberweisung gilt vorstehende Regelung entsprechend, wobei lediglich die Zahlung des Arbeitnehmeranteils (Netto-Gehaltszahlung an die geförderte Person) nachgewiesen werden muss; alternativ kann als Zahlungsnachweis auch ein Kontoauszug der Gehalt empfangenden Person dienen

A.6 im Bereich der Kameralistik bei Auszahlungen von Landesbehörden über das HVS die Vorgangskontenübersicht, die im Abschnitt "Kassen ist und Sollausgleich" den Buchungstag enthält, der dem Tag des Zahlungsabflusses entspricht. Sofern die Erzeugung der Vorgangskontenübersicht erst nach ca. einer Woche erfolgt und daraus kein Zahlungsrückfluss o. Ä. ersichtlich ist, kann mit hinreichender Sicherheit von einer erfolgreichen Buchung ausgegangen werden.

**B) bei unbarer Abwicklung mittels Online-Bezahlverfahren** (AmazonPayment, PayPal, giro-pay, paydirect, Sofort-Überweisung o. Ä.) zusätzlich zu der Zahlungsbestätigung entweder der übliche Kontoauszug oder ein Nachweis, wer Eigentümer/in des Onlinekontos ist

#### **C) bei Barzahlungen**

Bis zu einem Gesamtkaufpreis von 250 Euro (für sogenannte "Rechnungen über Kleinbeträge" nach den Bestimmungen des § 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) einfache Bestätigungen des Zahlungsempfangs, darüber hinaus quittierte Rechnungen mit Angabe der Adresse oder ein Barkassenbeleg/Barbeleg.

Unqualifizierte Zahlungsnachweise sind u. a.:

1. Überweisungsträger (auch gestempelt, Selbstanfertigung ohne Überweisung möglich)
2. Ausdrucke des Überweisungsauftrags ohne Buchungs- bzw. Wertstellungsdatum, z. B. aus dem Online-Banking
3. einfache Bildschirmausdrucke (Screenshots)
4. händisch zusammenkopierte Kontoauszüge

Originalkontoauszüge werden nicht verlangt. Unverlangt eingesendete Originale werden nicht zurückgegeben.

#### 4. Monitoring und Evaluierung

Da Sie für das Vorhaben eine Zuwendung aus ELER-Mitteln erhalten, sind Sie darüber hinaus verpflichtet, bei der Erfassung von Daten zur Überwachung und Bewertung der Förderung mitzuwirken und Informationen in der geforderten Differenzierung bereitzustellen.

Sie sind verpflichtet, mit dem Schlussverwendungsnachweis die für das Programm-Monitoring notwendigen Indikatorwerte mitzuteilen:

- Zahl der im geförderten Vorhaben neu geschaffenen unbefristeten oder auf mind. 1 Jahr befristeten Vollarbeitsplätze

- a) weiblich
- b) männlich

#### 5. Umsatzsteuer

Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung sind der zuständigen Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

**Bis zur ersten Auszahlung ist eine formlose Bescheinigung eines unabhängigen Dritten (Steuerberater/in, Wirtschaftsprüfer/in, kommunales Rechnungsprüfungsamt, Prüfstelle Wasserverbandstag e. V. oder kirchlicher Körperschaft) vorzulegen, die die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung bestätigt.**

Sofern die Erstbescheinigung zum Zeitpunkt der Beantragung der Schlusszahlung älter als 12 Monate ist, muss die Bescheinigung erneuert und wiederum vorgelegt werden.

#### 6. Behördliche Genehmigungen

Sind für die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind diese spätestens im Rahmen des Auszahlungsantrags vorzulegen, mit dem von diesen Genehmigungen betroffene Ausgaben abgerechnet werden sollen.

#### 7. Auftragsvergabe öffentlicher Auftraggeber

Begünstigte, die unter die Nr. 3.1 ANBest-ELER KLARA fallen, haben unterhalb des Schwellenwertes das jeweilige Landesvergaberecht anzuwenden.

Als Nachweis zur Einhaltung der Vergabevorschriften sind spätestens mit dem Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vergabevermerk oder E-Vergabevermerk (fortlaufende Dokumentation des Vergabeverfahrens)
- Veröffentlichung/Bekanntmachung
- der an die Unternehmen versandte Ausschreibungstext mit Leistungsbeschreibung (einschließlich Leistungsverzeichnis)
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen an die Bieter (Anschreiben)
- Protokoll über die Angebotseröffnung (ehemals: Submissionsprotokoll)
- Preisspiegel (Gegenüberstellung der Angebotspreise nach Leistungsbeschreibung)
- Vollständiges Angebot des erfolgreichen Bieters
- die Seiten aus den Angeboten der übrigen Bieter, aus denen ersichtlich wird, auf welche Ausschreibung mit welcher Angebotssumme geboten wurde
- Absageschreiben an alle unterlegenen Bieter

- Nachweis der Zuschlagserteilung
- ggf. Ex-post-Transparenz (Veröffentlichung der Auftragsvergabe)
- ggf. alle Angebotsanfragen
- ggf. Verzeichnis der Bauleistungen, die durch Nachunternehmer erbracht werden sollen
- ggf. Nachtragsangebote, Stellungnahme zu Nachträgen, Nachtragsvereinbarungen
- ggf. Prüfvermerk Rechnungsprüfungsamt oder einer gleichgelagerten Einrichtung
- ggf. Entscheidung des zuständigen Gremiums
- ggf. Verpflichtungserklärungen (z. B. Mindestentgelte, Tariftreueerklärung) nach NTVergG oder NKernVO [für niedersächsische Auftraggeber]
- nach TtVG [für bremische Auftraggeber]
- nach HmbVgG [für hamburgische Auftraggeber]

Im Falle einer E-Vergabe und Vorlage eines E-Vergabeverkehrs brauchen folgende zuvor aufgeführte Unterlagen nicht vorgelegt werden:

- Veröffentlichung/Bekanntmachung
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen an die Bieter (Anschreiben)
- Protokoll über die Angebotseröffnung
- Absageschreiben an alle unterlegenen Bieter

Bei der Beauftragung von freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes sind die Vorgaben zur Auftragsvergabe nach Nr. 3.1.2 ANBest-ELER KLARA zu beachten. Spätestens mit Einreichung des Auszahlungsantrages/Verwendungsnachweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- sämtliche Angebotsanfragen
- vollständige Angebotsunterlagen des Unternehmens, das den Auftrag erhalten hat inkl. Auftragserteilung/Auftragsbestätigung
- Angebote der übrigen Anbieter (die Seiten, aus denen ersichtlich wird, auf welche Angebotsaufforderung mit welcher Angebotssumme geboten wurde)
- Formular "Auskunft zum Angebotsvergleich" (siehe Anlage zum Bescheid)
- ggf. Stellungnahme zu vorgenommenen Änderungen im Zusammenhang mit den vorgelegten Angeboten (Anpassungen/Verhandlungen von Angeboten auch nach Auftragserteilung/Auftragsbestätigung)
- Begründung, wenn weniger als drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden
- Begründung, wenn trotz entsprechender Aufforderungen weniger als drei Angebote vorgelegt werden können.

## **8. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften**

Das beigefügte Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften wird zum Bestandteil des Bescheides erklärt und ist zu beachten.

- Website/Social-Media-Seiten

des Vorhabens auf einer offiziellen Website oder den offiziellen Social-Media-Seiten der Begünstigten, sofern diese bestehen und sie im Zusammenhang mit dem Vorhaben gebracht werden können, über die finanzielle Unterstützung der Union informiert wird. Die Anforderungen für die Gestaltung des Auftritts ergeben sich aus Anhang III, Nr. 2 Buchstabe a der VO (EU) 2022/129 und aus Ziffer 4.1.1 des beigefügten Merkblattes zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften.

- Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterial

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass auf Informations- und Kommunikationsmaterialien, die in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, während des Durchführungszeitraums ein Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union erfolgt. Zusätzlich ist das Unionslogo anzubringen. Die Anforderungen ergeben sich aus Anhang III, Nr. 2 Buchstabe b der VO (EU) 2022/129 und der Ziffer 4.1.2 des beigefügten Merkblattes zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

## 9. Mitteilungspflichten

**Abweichungen gegenüber dem Antrag bzw. den in Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, sind der Bewilligungsbehörde in jedem Fall vor Beauftragung und Ausführung schriftlich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Hierzu gehören im Wesentlichen die Änderungen, die den Zweck der Zuwendungszweck verändern oder gefährden können, aber auch Auftragsweiterungen.**

## 7.2 Besondere Nebenbestimmungen

1. Hinsichtlich der Art der Ausführung des Projektes ist die mit dem Förderantrag eingereichte Kostenschätzung in Verbindung mit den eingereichten Unterlagen maßgeblich (siehe auch anliegende Zuwendungsberechnung)
2. Höhere Kosten bei einer Kostenposition können durch geringere Kosten bei einer anderen Kostenposition innerhalb des Projekts ausgeglichen werden.
3. Nach Abschluss, spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises, ist mir eine Kopie des unterschriebenen Honorarvertrages mit dem beauftragten Planungsbüro vorzulegen.
4. Mit dem Verwendungsnachweis ist mir das erstellte Konzept einfach in Papierform und in digitaler Form vorzulegen.

## 8 Hinweise

### 1. Rechnungsabschluss

Zahlungen aus dem ELER stehen unter dem Vorbehalt des Rechnungsabschlusses durch die EU-Kommission. Erst nach vollzogenem Rechnungsabschluss gelten die Ausgaben als endgültig und rechtmäßig.

### 2. Kürzungen und Sanktionen

Es wird die teilweise oder vollständige Aufhebung der Bewilligung sowie die Kürzung und Sanktionierung der Mittel vorbehalten. Soweit gegen Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung verstoßen wird, wird ebenfalls eine Sanktionierung gemäß Nds. ELER-Fördergesetz (NEFG) vorbehalten. Gleiches gilt für die Rückforderung bereits gezahlter Mittel.

Bei vorsätzlichen Verstößen wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus werden Sie im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Kalenderjahr von der Förderung ausgeschlossen

### 3. Förderfähigkeit der Ausgaben

Es sind ausschließlich Ausgaben förderfähig, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde bewilligt wurde (vgl. Bewilligungszeitraum). Werden im Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis trotzdem Ausgaben aus vorzeitig vergebenen Aufträgen als förderfähige Ausgaben geltend gemacht, führt dies zu Finanzkorrekturen.

4. Bei Nichtbeachtung der o. g. Auflagen behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückzufordern.
5. Auf die finanzielle Förderung der EU ist auf Presseterminen und Informationsveranstaltungen in geeigneter und verstärkter Form hinzuweisen. Pressemitteilungen bitte ich mir vorzulegen.

## 9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

**Auf der Hude 2**  
**21339 Lüneburg**

oder bei dem

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**  
**Geschäftsstelle Bremerhaven**  
**Borriesstr. 46**  
**27570 Bremerhaven**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
Novakovskij, Jennifer

Eine Abschrift dieses Bescheides erhält/erhalten:

LAG Kulturl.-Osterholz, Landkreis Osterholz, Wirtschaftsförderung, Herr Schumacher (hendrik.schumacher@landkreis-osterholz.de)

